

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEM. § 161 AKTG

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Snowbird AG, Leipzig, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 7. Februar 2017)

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Die Snowbird AG ist seit September 2014 am geregelten Markt notiert und hat erstmalig für das Geschäftsjahr 2014 als börsennotierte Aktiengesellschaft einen Jahresabschluss erstellt. Im April 2015 gaben der Vorstand und der Aufsichtsrat die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) ab und machten diese auf der Website der Gesellschaft zugänglich. Die Entsprechenserklärung kann auf der Website der Gesellschaft (www.snowbird-ag.net) unter Investor Relations abgerufen werden. Snowbird entsprach damals mit den genannten Ausnahmen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 24. Juni 2014. Nach dem Geschäftsjahresbericht 2014 wurden bis heute keine Geschäftsjahresberichte mehr erstellt und soweit bekannt, auch keine Erklärungen zur Corporate Governance mehr abgegeben. Tatsächlich war das Unternehmen über längere Zeit führungslos.

Mit Meldung vom 11. Juli 2018 und 20. August 2018 hat das Amtsgericht Köln Frau Nan Jia, Herrn Uwe Pirl sowie Herrn Roland Pfaus zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Snowbird AG bestellt. Die gerichtliche Bestellung war erforderlich, da in 2016 zwei Aufsichtsräte das Mandat niedergelegt haben, ohne dass ein Nachfolger ernannt worden wäre und das Mandat des

bisherigen als einzigen verbliebenen Aufsichtsratsmitgliedes mit Ablauf des 31.08.2017 geendet hatte und die Gesellschaft deshalb nicht mehr über einen Aufsichtsrat verfügte.

Mit Meldung vom 5. September 2018 wurde Herr Rechtsanwalt Uwe Pirl in der konstituierenden Sitzung zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Der Aufsichtsrat hat Herrn Hansjörg Plaggemars mit sofortiger Wirkung zum Vorstand bestellt.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 10. Oktober 2018 Insolvenzantrag (Az. 75 IN 397/18) für die Snowbird AG gestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Snowbird AG mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen („Soll“-Vorschriften) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) im Zeitraum seit Bestellung zum Aufsichtsrat im August 2018 und Bestellung zum Vorstand im September 2018 bis zur Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung am 7. August 2019 entsprochen hat.

Folgende Empfehlungen des DCGK wurden nicht angewendet:

1. (Kodex Ziff. 2.3 4)

Die Verfolgung der Hauptversammlung über z.B. das Internet ist ein noch zu großer Aufwand.

2. (Kodex Ziff. 3.8)

Es besteht derzeit keine D&O Versicherung.

3. (Kodex Ziff. 4.2.1)

Der Vorstand besteht zurzeit nach wie vor aus 1 Person. Aufgrund des derzeit laufenden Insolvenzverfahrens und der damit einhergehend eingeschränkten Befugnisse des Vorstandes sehen Vorstand und Aufsichtsrat dies als ausreichend an. Sollte sich im Rahmen einer Neuausrichtung der Gesellschaft die Besetzung des Vorstandes mit mehreren Personen als erforderlich erweisen, wird die Gesellschaft dies in Betracht ziehen.

4. (Kodex Ziff. 4.2.3)

Erst nach Abschluss der Neuausrichtung wird die Vorstandsvergütung entsprechend des Kodex angepasst werden können. Die Hauptversammlung soll dann beschließen, dass Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB und §§ 315 a Absatz 1, 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB im Jahresabschluss unterbleiben dürfen

(Kodex Ziff. 4.2.4). Im Corporate Governance Bericht soll das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder jedoch in allgemein verständlicher Form erläutert werden.

5. (Kodex Ziff. 4.3.1)

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.

6. (Kodex Ziff. 5.1.2; 5.4.1 Satz 2)

Wir sind der Auffassung, dass Kompetenz und Leistungsfähigkeit nicht anhand starrer Altersgrenzen bestimmt werden sollten. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen orientieren. Auch bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erscheint die Festlegung einer Altersgrenze nicht als sinnvoll.

7. (Kodex Ziff. 5.1.3)

Eine Geschäftsordnung besteht nicht.

8. (Kodex Ziff. 5.3.1; 5.3.2; 5.3.3)

Es gibt zurzeit keine Ausschüsse, da ein entsprechender Bedarf nicht besteht.

9. (Kodex Ziff. 5.4.3 Satz 3)

Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben. Diese Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht nicht der im AktG festgelegten Kompetenzverteilung. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt allein dem Aufsichtsrat.

Aufsichtsrat und Vorstand erklären weiterhin, dass die Snowbird AG ab dem XX. Dezember 2018 die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ nicht weiter anwendet und diese bis auf weiteres auch nicht anwenden wird. Aufsichtsrat und Vorstand der Snowbird AG sehen die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex als für große Publikumsgesellschaften entworfen an. Diese sind jedoch unpassend für Gesellschaften von der Größe der Snowbird AG, insbesondere unter Berücksichtigung des laufenden Insolvenzverfahrens sowie der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft. Im Übrigen ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand auch weiterhin ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Heidelberg, im August 2019

Der Vorstand: Hansjörg Plaggemars

Für den Aufsichtsrat: Uwe Pirl